



Amtssigniert. SID2016011000383
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Dieter Wolf

An das
Bundesministerium für
Justiz

Telefon 0512/508-2201

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

p.a. team.z@bmj.gv.at

DVR:0059463

Entwurf einer 3. Grundstücksverkehr-Änderungsvereinbarung – 3. GruVe-ÄVE; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-200/1014-2015

Innsbruck, 30.12.2015

Zu GZ BMJ-Z2.035/0005-I 7/2015 vom 17. November 2015

Zum übersandten Vereinbarungsentwurf im Gegenstand wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich entspricht der Entwurf im Wesentlichen den beim Bundesministerium für Justiz stattgefundenen Vorgesprächen.

Zu Z. 2 (Art. 1):

Die Klarstellung, dass die gegenständliche Vereinbarung für alle den grundverkehrsrechtlichen Regelungen unterliegenden Rechtserwerbe gilt, ist aus den in den Erläuterungen dargelegten Gründen geboten; diese wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Art.2:

Diese Vereinbarungsbestimmung ist vom Entwurf der Änderungsvereinbarung nicht umfasst. Deren Abs. 1 sollte jedoch dahingehend ergänzt werden, dass nicht nur auf verwaltungsbehördliche Genehmigungen, sondern ergänzend auch auf verwaltungsgerichtliche Entscheidungen (vgl. etwa auch Art. 3 Abs. 1 Z 1 in der Fassung der Z 3) abgestellt wird; weiters sollte nicht nur auf die Bestätigung der Behörde über die Nichtuntersagung eines angezeigten Rechtsvorganges, sondern auch auf eine „sonstige nach den landesgesetzlichen Vorschriften erforderliche Bestätigung“ abgestellt werden (vgl. Art. 3 Abs. 1 Z 3 in der Fassung der Z 3).

Zu Z 13 (Art. 16):

Im Abs. 3 sollte der Fall der bescheidmäßigen Versagung der Bestätigung der Anzeige als weiterer möglicher zur Versteigerung führender Verfahrensausgang angeführt werden (vgl. etwa § 25a Abs. 5 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996).

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Abschriftlich

An

das Präsidium des Nationalrates
p.a. begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
(zu Zl. VSt-2701/92 vom 18.11.2015)

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Zusammenlegung, Bringung und Servituten (zu GZ ZBS-GV5/128-2015 vom 22.12.2015)
Justizariat (zur E-Mail vom 11.12.201, Herr Dr. Meyer)

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolf